

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Volksschule.

I. Gesetz über Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden. (Vom Volke angenommen am 4. März 1923.)

Art. 1. Jede politische Gemeinde ist gehalten, für Unterricht für Mädchen in Handarbeiten zu sorgen.

Der Besuch dieses Unterrichts beginnt mit dem zweiten Schuljahr und ist für sämtliche Mädchen von der bezeichneten Stufe an bis zu ihrem gesetzlichen Austritt aus der Schule obligatorisch.

Art. 2. Die Unterrichtszeit ist auf mindestens drei Wochenstunden festzusetzen.

Art. 3. In der Regel soll eine Arbeitsschulabteilung von nicht mehr als 20 Schülerinnen zugleich besucht werden.

Art. 4. Zur Heranbildung tüchtiger Arbeitslehrerinnen werden in der kantonalen Frauenschule Kurse veranstaltet. Die Gemeinden, respektive die Wahlbehörden, sind verpflichtet, bei der Anstellung in erster Linie patentierte Lehrerinnen zu berücksichtigen. Lehrerinnen mit Patent aus anderen Kantonen haben beim Kleinen Rat um die Wahlfähigkeit in Graubünden nachzusuchen.

Art. 5. Das Gehalt der Arbeitslehrerinnen ist im Gesetze betreffend Besoldung der Volksschullehrer geregelt.

Art. 6. Das Arbeitsmaterial für die Arbeitsschulen ist in der Regel einheitlich anzuschaffen und den Schülerinnen unentgeltlich oder höchstens zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Art. 7. Der Lehrplan für die Arbeitsschulen wird vom Kleinen Rat festgesetzt. Auch erlässt dieser Vorschriften über die innere Einrichtung der Schulen.

Art. 8. Mit Bezug auf Absenzen, Inspektionen usw. gelten die Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und der Verordnung über die Inspektion der bündnerischen Volksschulen. Der Kleine Rat kann die Inspektion der Arbeitsschulen jedoch nach Bedürfnis auch fachkundigen Frauen übertragen.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. September 1923 in Kraft. Damit erlischt das Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden vom 14. Oktober 1883.

2. Verordnung über die innere Einrichtung der Schulen für den Handarbeitsunterricht für Mädchen in den bündnerischen Volksschulen. (Vom 2. November 1923.)

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes über den Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen des Kantons Graubünden vom 4. März 1923 hat der Kleine Rat am 2. November 1923 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, für zweckmäßige Unterrichtsräume mit guter und genügender Sitzgelegenheit und mit Tischen zu sorgen.

§ 2. Als Mittel für den Unterricht und für den Schulbetrieb hat jeder Schulraum aufzuweisen: einen großen Zuschneidetisch, eine Wandtafel mit Reißschiene und Winkel, ein Waschbecken, eine Nähmaschine und einen Schrank.

§ 3. An Anschauungsmaterial sollen vorhanden sein: zwei große Stricknadeln, ein Häkli, ein Strick- und ein Nährrahmen. Den Arbeitslehrerinnen ist zur Anschaffung und Selbstanfertigung der wichtigsten Lehrmittel der nötige Kredit zu gewähren.

§ 4. An die Anschaffung von Schulmobilier für die Arbeitsschulen leistet der Kanton Beiträge nach Maßgabe von Art. 2, Lit. a, der Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule vom 25. Mai 1904.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Aus: Kleinräätliche Verordnung betreffend den Unterrichtsplan für das Lehrerseminar des Kantons Graubünden. (Vom Juli 1923.)

A. Grundsätzliches über Ziele und Wege des Seminarunterrichts.

Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, die Zöglinge in intellektueller, ästhetischer, sittlicher und religiöser und auch in körperlicher Beziehung gründlich auszubilden, sie auf theoretischem und praktischem Wege in die Erziehungs- und Unterrichtslehre einzuführen und sie auf solche Weise zu einer gedeihlichen Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit zu befähigen.

Die Stoffangaben in dem hier folgenden Unterrichtsplan sind so zu verstehen, daß in jedem Fache nur das Wesentliche zu behandeln ist. Auf systematische Vollständigkeit kann in keinem Fache hingearbeitet werden. Die Zöglinge sollen vor allem arbeiten lernen, indem man sie überall selbständig arbeiten läßt. Sie müssen lernen beobachten, untersuchen und denken, richtig und

ersprießlich lesen, Aufgefaßtes richtig darstellen in Worten, mündlich und schriftlich und soweit möglich in Zeichnung und Modell. In den schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift und saubere Darstellung zu halten. Die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen sprachlichen Ausdruckes muß in allen Unterrichtszweigen ausgebildet werden, indem die Lehrer überall korrekte Antworten und zusammenhängende Darstellungen verlangen.

Von der größten Wichtigkeit ist es, daß die Zöglinge die Fähigkeit und den festen Willen zu eigener Weiterbildung aus der Anstalt mitnehmen.

Wichtige Mittel zur Erreichung der genannten Ziele bilden neben einer entsprechenden Stoffauswahl und Unterrichtsweise kleinere und größere Ausflüge und der Besuch wichtiger Stätten menschlicher Tätigkeit. Die Lehrer werden deshalb die Schüler zu geeigneter Zeit und bei besonderen Gelegenheiten hinausführen in Feld und Wald, nach historisch bedeutsamen Örtlichkeiten, in Werkstätten und Fabriken, in Sammlungen und Ausstellungen, und sie überall zu sachgemäßer Beobachtung anhalten.

B. Stundenverteilung.¹⁾

C. Lehrstoff für die verschiedenen Klassen und Fächer.

I. Religion.

a) Für reformierte Schüler.

I. Klasse, 2 Stunden.

Apostelgeschichte mit Lektüre ausgewählter Abschnitte des Neuen Testaments. Kirchengeschichte bis zur Reformation.

II. Klasse, 2 Stunden.

Kirchengeschichte des Reformationszeitalters mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Behandlung der späteren Perioden bis zum 18. Jahrhundert.

III. Klasse, 2 Stunden.

Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Religionsgeschichte und vergleichende Religionsgeschichte. Lektüre und Erklärung einzelner Bücher der Bibel.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Weitere Lektüre biblischer Schriften und sonstiger Klassiker der Religion. Die religiösen Strömungen der Gegenwart.

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

b) Für katholische Schüler.

I. Klasse, 2 Stunden.

Kirchengeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

II. Klasse, 2 Stunden.

Bibelkunde. Lesung ausgewählter Abschnitte der hl. Schrift, insbesondere des Neuen Testaments.

III. Klasse, 2 Stunden.

Apologie der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Apologetische Einzelfragen, mit besonderer Berücksichtigung des Gebetes der Kirchengeschichte, der allgemeinen Religionsgeschichte und der Pädagogik.

II. Pädagogik.**III. Klasse, 1 Stunde.**

Einführung in die Psychologie und die Logik, mit Anwendungen auf den Unterricht: Produktion, Reproduktion und Assoziation der Vorstellungen, Gedächtnis, Phantasie, Begriffsbildung in den Grundzügen.

IV. Klasse, 6 Stunden.

1. Fortsetzung des Unterrichtes in Psychologie und Logik mit Anwendungen auf den Unterricht und die Erziehung überhaupt: einlässlichere Behandlung des Gedächtnisses und der Begriffe, dann das Urteilen und Schließen, die geistige Auffassung, die Aufmerksamkeit und das Interesse, das Fühlen und das Streben. Besondere Berücksichtigung der Kinderpsychologie überhaupt und der pathologischen Zustände beim Kinde. Orientierung über die Psychologie des Unbewußten und ihre Bedeutung.

2. Systematische Pädagogik: Zweck und Möglichkeit der Erziehung, allgemeine Unterrichtslehre, die Lehre von der Regierung und der Zucht.

3. Geschichte der Pädagogik: wichtige pädagogische Strömungen von der Reformation bis zur Gegenwart, so die realistische Richtung mit Baco, Ratke und Comenius, die pietistische Richtung mit A. H. Francke, die rationalistische und naturalistische mit Rousseau, die philanthropistische mit Basedow, die christlich-humane Richtung mit Pestalozzi, Herbart und Ziller. Neueste pädagogische Anschauungen und Bestrebungen.

4. Schulgesundheitslehre.

*III. Methodik.**IV. Klasse, 2 Stunden.*

Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule, Besprechung von Lehrübungen, geschichtlicher Überblick über die Methoden der verschiedenen Unterrichtsfächer.

*IV. Praktische Übungen.**IV. Klasse, 3 Stunden.*

Hospitieren und Unterrichten in der Musterschule an Hand von Präparationen und mit nachfolgender Kritik, zuerst Unterricht in einer Klasse, dann Durchführung eines Lehrganges mit der ganzen Schule und schließlich Führung der gesamten Schule während eines halben Tages.

*V. Deutsche Sprache.**I. Klasse, 5 Stunden.*

a) Lesen: 1. Behandlung leichterer ausgewählter prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. 2. Längere zusammenhängende Stücke in prosaischer und poetischer Form, auch gute Jugendschriften. 3. Privatlektüre. 4. Memorieren und Rezitieren geeigneter behandelter Stücke in gebundener und ungebundener Form. Vorträge.

In der Lektüre sind in allen Klassen die Schweizer Dichter besonders zu berücksichtigen.

b) Aufsätze: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Vergleichungen im Anschluß an die Lektüre und an die Erfahrung der Zöglinge; mindestens zwölf Aufsätze.

c) Grammatik: Wortlehre. Orthographie und Interpunktions. Die Lehre vom einfachen Satz. Merkmale der zusammengesetzten Sätze mit Rücksicht auf die Interpunktions.

II. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Behandlung schwerer prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch. 2. Einige klassische Werke, wie Hermann und Dorothea, Wilhelm Tell, Jugendschriften. 3. Privatlektüre. Memorieren, Rezitieren, Vorträge.

b) Aufsätze: leichte Abhandlungen, Vergleichungen, Briefe, Geschäftsaufsätze, zusammen wenigstens zwölf Aufsätze. Kleinere schriftliche Arbeiten, wie Briefe und Geschäftsaufsätze, sind häufig in der Stunde anzufertigen.

c) Grammatik: Fortsetzung der Wortlehre mit besonderer Berücksichtigung der Flexion und der Wortbildung. Die Lehre vom zusammengesetzten Satz.

III. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Aus dem Lesebuch wie oben. 2. Lektüre einiger klassischer Dichtungen, z. B. Minna von Barnhelm, die Jungfrau von Orleans, Maria Stuart, Wallenstein, Götz von Berlichingen u. a. 3. Privatlektüre. Memorieren, Rezitieren, Vorträge wie oben, dazu auch solche nach freier Wahl der Zöglinge. Diskussionen.

b) Aufsätze: Abhandlungen, Charakteristiken, Vergleichungen, Entwerfen von Dispositionen.

c) Grammatik: schwierige und schwankende Fälle aus der Flexion. Wortbildung. Synonymik. Beziehungen zwischen Mundart und Schriftsprache.

IV. Klasse, 5 Stunden.

a) Lesen: 1. Zwei bis drei größere klassische Werke, zum Beispiel Emilia Galotti, Nathan der Weise, Iphigenie, ein Drama von Shakespeare usw. 2. Schwierigere Gedichte klassischer Schriftsteller. 3. Dichtungen, welche für die verschiedenen literarischen Strömungen charakteristisch sind, zum Teil als Privatlektüre. Vorträge, hauptsächlich nach freier Wahl der Schüler.

b) Aufsätze: wie bei III. Klasse, dazu berufliche Korrespondenz, letztere auch in stiller Beschäftigung in den Stunden.

c) Grammatik: Systematische Zusammenfassung.

d) Poetik und Stilistik: Systematisierung und Ergänzung des in allen Klassen aus der Lektüre gewonnenen Stoffes.

e) Zusammenfassung und Vervollständigung des im Zusammenhang mit der Lektüre gewonnenen literaturgeschichtlichen Materials, unter gebührender Berücksichtigung der Schweizer Dichter.

Deutsch für die italienische Abteilung.*I. Klasse, 6 Stunden.*

a) Einfache prosaische Lesestücke und Gedichte. Übersetzung ins Italienische. Kleine Aufsätze.

b) Grammatik: die Deklination und die Konjugation.

II. Klasse, 4 Stunden.

a) Ausgewählte Lesestücke und Gedichte. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre; Briefe, Beschreibungen etc.

b) Grammatik: die Wortlehre, die Syntax des einfachen Satzes.

III. und IV. Klasse, 3 Stunden gemeinsam.

a) Größere Stücke in freier Auswahl; Aufsätze: Beschreibungen, kleinere Abhandlungen, Dispositionen etc.

b) Grammatik: Vertiefung der Wortlehre und der Syntax.

VI. Fremdsprache.

(Französisch oder Italienisch.)

I. Klasse, 4 Stunden.

Lektüre leichterer prosaischer Stücke; Konversation und Reproduktion in der Fremdsprache. — Elementare Grammatik: a) im Anschluß an die Lektüre und b) nach einem Lehrbuch. — Schriftliche Arbeiten (Reproduktionen, Übersetzungen, Diktate), hauptsächlich im Anschluß an die Lektüre und an die Grammatik.

II. Klasse, 3 Stunden.

Lektüre prosaischer Stücke und Behandlung einiger Gedichte; Reproduktion des Gelesenen in der Fremdsprache. Abschluß der elementaren Grammatik. Schriftliche Arbeiten (Reproduktionen, Übersetzungen, Diktate), hauptsächlich im Anschluß an die Lektüre und an die Grammatik.

III. Klasse, a) 4 Stunden, b) 2 Stunden.

Lektüre passender Schriftsteller zur Einführung in die Literatur; Reproduktion des Gelesenen in der Fremdsprache. Aufsätze, Briefe, Übersetzungen, Diktate, Extemporalien.

VII. Romanisch.***I. Klasse, 2 Stunden.***

a) Lektüre: prosaische und poetische Lesestücke aus den Lesebüchern für die Volksschulen des Engadins, beziehungsweise des Oberlandes, 5. bis 8. Schuljahr. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Romanische. Memorieren von Gedichten.

b) Aufsätze: Inhaltsangaben, Beschreibungen, Erzählungen im Anschluß an die Lektüre und an den Erfahrungskreis der Schüler. Diktate.

c) Grammatik: Wortlehre, speziell Deklination, Konjugation, orthographische Regeln.

II. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: poetische und prosaische Lesestücke aus den Annalen der Rätoromanischen Gesellschaft und aus anderen romanischen Büchern. Übersetzungen wie in der I. Klasse. Memorieren, Vorträge.

b) Aufsätze und Diktate wie in der I. Klasse.

c) Grammatik: Repetition des in der I. Klasse behandelten Stoffes und Fortsetzung der Wortlehre.

III. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: das Leben und die Werke der wichtigsten romanischen Schriftsteller. Kurze Übersicht über die romanische Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart.

b) Aufsätze, Diktate und Vorträge wie in den ersten Klassen.

c) Grammatik: Vertiefung der Wortlehre, das Wichtigste aus der Syntax.

IV. Klasse, 2 Stunden.

a) Lektüre: Poesie und Prosa älterer und neuerer Zeit an Hand der Chrestomathie von Decurtins und anderer romanischer Bücher. Einiges aus der Poetik. Winke für Erteilung des muttersprachlichen Unterrichtes in den romanischen Volksschulen.

b) Aufsätze: Abhandlungen, Schilderungen, Dispositionen und Vorträge.

c) Grammatik: Systematische Zusammenfassung.

VIII. Italiano.

(Sezione italiana.)

I. Classe, 5 Lezioni.

Lettura di prose e poesie a mano di un'antologia, poi p. es., l'Iliade di Omero, Racconti puerili di F. Chiesa, Il libro dell'alpe di G. Zoppi. — Grammatica: morfologia. — Componimenti.

II. Classe, 6 Lezioni.

Lettura e commento dell'Inferno. Origini della lingua. Cenni sulla letteratura sino a Dante. — Lettura e spiegazione di poesie e di prose moderne, p. es.: Poesie del Manzoni, Canti del Leopardi; Piccolo mondo antico del Fogazzaro, Un uomo finito di Papini. — Grammatica: sintassi. — Componimenti.

III. Classe, a 6, b 5 Lezioni.

Lettura e commento del Purgatorio. — Lettura e spiegazione dei primi canti dell'Orlando furioso e della gerusalemme liberata con cenni storici sulle origini del poema cavalleresco, sull'Umanesimo e sul Rinascimento. — Parini, Alfieri, Monti, Foscolo. — Carducci. Grammatica: sintassi, nozioni di metrica e di rettorica. — Componimenti; conferenzine.

IV. Classe, 5 Lezioni.

Lettura e commento del Paradiso. — Dal Tasso al Parini. — Lettura e spiegazione di Calliope di F. Chiesa. — Poeti e scrittori contemporanei. — Grammatica: ripetizione; nozioni di etimologia, di semantica. — Componimenti; conferenzine.

IX. Rechnen.***II. Klasse, 2 Stunden.***

1. Rechnungs- und Buchführung.

2. Gemeine und Dezimalbrüche mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, unter besonderer Berücksichtigung des Kopfrechnens.

III. Klasse, 2 Stunden.

Sämtliche bürgerlichen Rechnungsarten, mit Benützung der verschiedenen Lösungsformen; alles unter Berücksichtigung des Rechnungsunterrichtes in der Volksschule.

X. Mathematik.***I. Klasse, 3 Stunden.***

Arithmetik und Algebra: die vier Grundoperationen mit allgemeinen Größen und algebraischen Brüchen. Quadratwurzel. Proportionen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie: Repetition und Erweiterung der Planimetrie. Gleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Geometrische Örter. Konstruktionen.

II. Klasse, 3 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Gleichungen I. Grades mit mehreren Unbekannten. Gleichungen II. Grades.

Trigonometrie: das rechtwinklige Dreieck.

III. Klasse, 3 Stunden.

Algebra: Progressionen, Zinseszinsrechnungen. Graphische Darstellung von Funktionen. Stereometrie und Fortsetzung der Trigonometrie. Mathematische Geographie.

XI. Technisches Zeichnen und Feldmessen.***I. Klasse, 2 Stunden.***

Technische Schrift. Konstruktionsübungen. Geometrische Ansichten von Objekten nach Maßskizze. Maßstäbe. Projektionslehre.

Übungen im Abstecken von Geraden und Winkeln. Vermessungsübungen und Planzeichnen.

XII. Naturgeschichte.***I. Klasse, 3 Stunden.***

Zoologie: ausgewählte Gruppen aus den Klassen der Wirbeltiere, Anatomie und Physiologie des Menschen.

II. Klasse, 2 Stunden.

Zoologie: ausgewählte Gruppen aus den Klassen der wirbellosen Tiere. Pflanzenanatomie und Physiologie; beschreibende Botanik; mikroskopische Übungen.

III. Klasse, 2 Stunden.

Mineralogie und Petrographie. Spezielle Botanik in systematischer Behandlung.

Alles mit besonderer Berücksichtigung des Unterrichtes in der Volksschule und der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

XIII. Physik.***II. und III. Klasse, je 2 Stunden.***

Elementare Behandlung von Mechanik, Schwingungs- und Wellenlehre (Schall), Wärme, Magnetismus, Elektrizität, Strahlung (Licht), aufbauend auf einfache Experimente.

XIV. Chemie.***III. Klasse, 2 Stunden.***

Behandlung der wichtigeren chemischen Elemente und ihrer Verbindungen.

XV. Geschichte.***I. Klasse, 2 Stunden.***

Ausgewählte Abschnitte aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zum Untergang der Hohenstaufen. Im Anschluß an die römische und mittelalterliche Geschichte die entsprechenden Teile aus der Vorgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Freistaates der III. Bünde.

II. Klasse, 2 Stunden.

Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte vom Untergang der Hohenstaufen bis zum Beginn der französischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Tatsachen, die für das Verständnis der Schweizer- und Bündnergeschichte von Bedeutung sind. Parallel damit die Schweizer- und Bündnergeschichte dieser Zeit.

III. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Geschichte vom Beginn der französischen Revolution bis 1848, auch hier mit Hervorhebung der für die eidgenössische Geschichte wichtigeren Teile. Parallel damit Bündnergeschichte und Schweizergeschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1848.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine und Schweizergeschichte von 1848 bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte und Verfassungskunde und mit Repetitionen.

XVI. Geographie.**I. Klasse, 2 Stunden.**

Die außereuropäischen Erdteile.

II. Klasse, 2 Stunden.

Die Schweiz. Repetition und Erweiterung der Geographie Europas.

III. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

XVII. Schreiben.**I. Klasse, 1 Stunde.**

Fortgesetzte Übungen in den bisher gelernten Schriftarten (Deutsch, Englisch und Rund, auch in Geschäftsauf-sätzen). Methodik des Schreibens.

II. Klasse, 1 Stunde.

Wie in der I. Klasse.

XVIII. Musiklehre und Gesang.**I. Klasse, 1 Stunde.**

Allgemeine Musiklehre. (Notennamen, Notenwerte etc.) C-Dur. Intervalle. Umkehr der Intervalle. Alle Tonarten. Gehör- und Treffübungen. Einüben von Liedern.

II. Klasse, 2 Stunden.

Dreiklänge. Verbindung derselben. Intervallenlehre. Übungen und Lieder in verschiedenen Dur-Tonarten.

III. Klasse, 2 Stunden.

Umkehr der Dreiklänge. Der Vierklang. Weitere Übungen und Lieder in Dur und Moll. Sologesang.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Umkehrung der Vierklänge. Sologesang. Taktieren und Dirigieren. Gesangsmethodik für die Volksschule. Seminaristenchor für I. und IV. Klasse, wöchentlich je eine Stunde.

Chorgesang.**Für alle Klassen, 1 Stunde.**

Das einfachere und schwierigere Volkslied.

XIX. Instrumentalunterricht.**a) Violine.****I. Klasse, 2 halbe Stunden.**

Die Anfangsgründe des Violinspiels. Übungen auf den vier Saiten.

II. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung.

III. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung. Neben Übungen mit gesteigerter Schwierigkeit Stücke im freien Stil.

IV. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung. Technische Übungen, daneben leichte Vortragsstücke. Übungen im Zusammenspiel. Übungen im Spiel a prima vista.

b) Klavier.

I. Klasse, 2 halbe Stunden.

Anfangsgründe des Klavierspiels nach der Klavierschule.

II. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung der Klavierschule, daneben leichte Stücke.

III. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung der Klavierschule. Etuden, Sonatinen.

IV. Klasse, 2 halbe Stunden.

Sonatinen, Sonaten, freie Kompositionen. Chorlieder.

c) Orgel.

III. Klasse, 2 halbe Stunden.

Anfangsgründe des Orgelspiels nach der Orgelschule.

IV. Klasse, 2 halbe Stunden.

Fortsetzung der Orgelschule. Vor-, Nach- und Zwischen spiele. Kirchenlieder und Choräle.

d) Katholischer Choralgesang.

IV. Klasse, 1 Stunde wöchentlich.

Das Wichtigste über den Gregorianischen Choral. Meß gesänge aus dem Ordinarium missæ. Die Vesperpsalmen.

XX. Freihandzeichnen.**I. Klasse, 2 Stunden.**

Einführung in die Perspektive (freies perspektivisches Zeichnen). Übungen im Darstellen von Körpergrundformen, deren Kombinationen und Anwendungen an mancherlei Gerät, Gebäude Teilen und einfachen Gebäuden, teilweise mit Wiedergabe der Beleuchtungsercheinungen (Bleistift, Farbstift, Rohrfeder und Aquarellfarbe).

II. Klasse, 2 Stunden.

a) Fortsetzung der Übungen in der freien Perspektive, z. T. nach Gebäudeeinzelheiten und einfachen Gebäuden im Freien.

b) Übungen im Pflanzen- und Tierzeichnen nach Wandtafeldarstellungen des Lehrers und nach der Natur (Kohle, Kreide, Farbstift, Rohrfeder, Aquarellfarbe).

c) Einfache Ornamentierübungen, vorwiegend mit geometrischen Elementen. Die Anwendung des einfachen Ornamentes. Übungen im Gedächtniszeichnen.

III. Klasse, 2 Stunden.

a) Unterricht nach den gleichen Gesichtspunkten wie in der vorhergehenden Klasse mit entsprechend gesteigerten Anforderungen.

b) Einführung in den Lehrplan für das Zeichnen auf der Primarschulstufe (Unterstufe). Die dekorative Schrift. Gedächtniszeichnen. Kunstausstellungsbesuche.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Weiterführung der Übungen wie in der vorausgehenden Klasse. Die Beleuchtungerscheinungen. Die malerische Gruppierung. Die Farbenwirkung. Pflanzen- und Tierzeichnen. Skizzierübungen (beschreibendes, erklärendes Zeichnen im Dienste anderer Unterrichtsfächer). Weiterführung des Lehrplanes für das Zeichnen in der Primarschule (Oberstufe, in Verbindung mit der Unterrichtsmethodik. Übungen an der Wandtafel. Einiges aus der Heraldik. Einführung in die Heimatschutzbestrebungen, speziell hinsichtlich der alteinheimischen Bau- und Volkskunst. Kunstausstellungsbesuche.

XXI. Turnen.

I. Klasse, 2 Stunden.

Wiederholungen aus dem Übungsstoff der II. Stufe (10. bis 12. Altersjahr), nach der schweizerischen Turnschule. Auswahl aus dem Übungsstoff der III. Stufe (13. bis 15. Altersjahr).

II. Klasse, 2 Stunden.

Übungsstoff der III. Stufe nach der Schweizerischen Turnschule mit Erweiterungen aus dem Turnstoff der IV. Stufe (vom 16. Altersjahr an): Ordnungs-Marschübungen, Freiübungen, ohne und mit Handbelastung. Gerätübungen, volkstümliche Übungen. Turnspiele. Kommandierübungen.

III. Klasse, 3 Stunden.

Wie II. Kurs, mit gesteigerten Anforderungen. Gegenseitiger Unterricht unter Zugrundelegung leichteren Übungsstoffes der Schweizerischen Turnschule. Belehrungen über: Entwicklungsgeschichte, Physik und Physiologie der Leibesübungen, Übungsstoff, Übungswert und Übungswahl.

IV. Klasse, 3 Stunden.

Turnstoff wie im III. Kurs und Turnstoff der IV. Stufe. Gegenseitiger Unterricht mit gesteigerten Anforderungen. Lehrübungen mit den Turnabteilungen der Seminar-Übungs-

schule. Methodik des Turnunterrichts auf den verschiedenen Turnstufen. Fortsetzung der theoretischen Belehrungen (siehe III. Kurs).

Beteiligung der Schüler des IV. Kurses als Gehilfen und Leiter beim erweiterten Turnunterricht des Jungtrupps.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Kleinräätliche Verordnung über Bildung und Patentierung von Volkschullehrern des Kantons Graubünden. (Vom 15. Dezember 1923.)

I. Das Seminar.

A. Zweck und Einrichtung.

§ 1. Zur Heranbildung tüchtiger Volksschullehrer besteht in Graubünden ein kantonales Lehrerseminar.

§ 2. Das Lehrerseminar umfaßt vier Jahreskurse. Die ersten drei Kurse sind vorherrschend für die allgemeine, der letzte Kurs für die berufliche Bildung der Zöglinge bestimmt.

Das Nähere enthalten der Unterrichtsplan und das Aufnahmereglement.

§ 3. Die Seminaraspiranten der II. Kantonsschulkasse und die Schüler der I. und II. Seminarklasse wohnen, soweit der Platz reicht, im Konvikt der Kantonsschule; die andern nehmen Logis in der Stadt.

Zur Aufnahme in das Konvikt haben die Schüler der untern Klassen und die weniger bemittelten den ersten Anspruch; die Schüler der obern Klassen können auch berücksichtigt werden, wenn Plätze frei bleiben.

Des weitern bleibt vorbehalten, aus disziplinarischen Gründen einzelne Schüler dem Konvikt zuzuweisen.

§ 4. Zur Anschaffung von Werken für die Seminarbibliothek wird aus dem Kredit für Lehrmittel ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 100 bewilligt. Die Auswahl dieser Bücher wird dem Seminardirektor und den Fachlehrern überlassen, die dabei im Einverständnis mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zu verfahren haben.

Außerdem ist der Seminardirektor befugt, aus dem allgemeinen Lehrmittelkredit der Kantonsschule Apparate und andere Lehrmittel speziell für den Psychologieunterricht anzuschaffen.

B. Bedingungen für den Eintritt.

§ 5. In das Lehrerseminar werden nur gut begabte und gesunde junge Leute aufgenommen; insbesondere müssen die Be-

werber von allen körperlichen Gebrechen frei sein, die ihnen in der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären.

§ 6. In die I. Seminarklasse (III. Kantonsschulklasse) werden in der Regel nur Schüler aufgenommen, die bis Neujahr des Eintrittsjahres mindestens das 16. Altersjahr zurückgelegt und neun Klassen der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) oder der Volks- und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben.

Für die Aufnahme in die folgenden Klassen werden je ein weiteres Altersjahr und eine entsprechend höhere Vorbildung verlangt, für die Aufnahme von Seminaraspiranten in die II. Kantonsschulklasse das 15. Altersjahr und acht mit Erfolg durchgemachte Schulklassen.

Ausnahmen erleiden diese Bestimmungen nur, wenn es sich um besonders befähigte und vorzüglich vorgebildete Zöglinge handelt.

§ 7. Neueintretende Schüler müssen sich namentlich auch über musikalische Anlagen ausweisen; es kann davon nur bei sonst ausgezeichneten Leistungen in der Aufnahmsprüfung abgesehen werden.

C. Unterstützung der Seminarzöglinge durch Stipendien.

§ 8. Der Kanton gewährt durchschnittlich 80 Stipendien pro Jahr. Diese werden nur an solche Seminaristen ausgerichtet, die sich darum bewerben, für den Lehrerberuf geeignet erscheinen und bedürftig sind.

1. Ein Stipendium beträgt Fr. 170 jährlich in bar. Überdies erhält der Stipendiat freie Wohnung im Konvikt, die ihm mit Fr. 30, und unentgeltlichen Unterricht, der ihm mit Fr. 40 pro Jahr angerechnet wird. Außerhalb des Konvikts wohnende Stipendiaten erhalten eine Wohnungsentschädigung von Fr. 30 jährlich.

2. Acht besonders bedürftige Schüler bekommen überdies einen Beitrag von je Fr. 130, eine sogenannte Gratuitenstelle.

Daneben bestehen noch andere Extrastipendien für bedürftige Seminarzöglinge, deren Betrag für den einzelnen wechselt mit der Zahl der Bewerber.

Die Stipendien spricht der Kleine Rat auf Antrag der Lehrerkonferenz zu.

§ 9. Jeder Zögling, der auf ein Stipendium Anspruch macht, muß einen Bürgschaftsschein vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons nach gedrucktem Formular zuhanden des Erziehungsdepartements beibringen.

§ 10. Zeigt sich ein Zögling als unwürdig für den Lehrerberuf, so soll er vom Kleinen Rat aus der Anstalt entlassen werden. Er hat in diesem Falle die bezogenen Stipendien (siehe § 14) samt Zins à 4 %, vom Austritt an gerechnet, zurückzuzahlen.

§ 11. Kann ein Stipendiat wegen ungenügender Leistungen — Krankheitsfälle ausgenommen — nicht promoviert werden, so bezieht er für das nächste Schuljahr kein Stipendium und hat auch das Schul- und Konviktgeld zu bezahlen.

Stellt sich bei einem Seminarzögling entschiedene Unfähigkeit für den Lehrerberuf heraus, so hat er auf Beschuß des Kleinen Rates das Seminar zu verlassen. In diesem Falle soll der Betreffende jedoch nicht schuldig sein, die bezogenen Staatsunterstützungen zurückzuzahlen.

§ 12. Tritt ein Zögling vor Beendigung seiner Studienzeit freiwillig aus, so hat er die bezogenen Stipendien mit Zins à 4 %, vom Austritt an gerechnet, zurückzuzahlen. Dagegen ist für Schüler, die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses definitiv aus dem Seminar austreten müssen oder während der Schulzeit sterben, die bezogene Staatsunterstützung nicht zu erstatten.

D. Verpflichtungen der Stipendiaten nach dem Austritt aus dem Seminar.

§ 13. Jeder Lehrerzögling, der kantonale Stipendien bezogen hat, ist verpflichtet, in einer Gemeinde des Kantons vom ersten Jahre nach dem Austritt an in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer öffentlichen Primarschule so lange zu versehen, bis er seine Verpflichtungen dem Kanton gegenüber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllt hat.

§ 14. Der Gesamtbetrag der einem Lehrerzögling verabreichten Stipendien wird berechnet aus:

- a) den in Geld verabreichten Stipendien;
- b) den bezogenen Gratuitengeldern;
- c) den Schul- und Konviktgeldern;
- d) den allfällig bezogenen Logisentschädigungen.

Diese Stipendien sind als Vorschuß zu betrachten, den der Kanton den Schullehrerzöglingen gewährt, und der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen amortisiert wird.

Jedem schuldienstpflichtigen Lehrer wird für jedes Dienstjahr der Betrag von Fr. 100 gutgeschrieben. Sobald die Abschreibungen den Gesamtbetrag der genossenen Stipendien erreichen (wobei ein Rest über Fr. 50 wie Fr. 100 in Rechnung gebracht, ein solcher unter Fr. 50 nicht in Berechnung gezogen wird), wird

der hinterlegte Bürgschein erstattet, mit der Bescheinigung, daß der betreffende Lehrer seine Verpflichtungen gegenüber dem Kanton erfüllt habe.

§ 15. Dienstpflchtige Lehrer, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nicht nachkommen, haben den Betrag sämtlicher bezogenen Stipendien samt Zins à 4 %, und zwar vom Austritt aus dem Seminar an gerechnet, nach Abzug der bereits amortisierten Raten an den Kanton zu erstatten. Diejenigen, die während ihres Schuldienstes sterben oder ohne eigene Verschuldung dienstunfähig werden, sind von jeder Nachzahlungs- oder Erstattungspflicht befreit.

§ 16. Das Erziehungsdepartement kann unter Umständen, sei es wegen ganz besonderer Familienverhältnisse, oder sei es zur weitern Ausbildung, eine Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes bewilligen.

Die Rückzahlung der genossenen Stipendien kann vom Erziehungsdepartement außerdem verschoben werden:

- a) wenn ein Lehrer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist;
- b) wenn sich ein Lehrer darüber auszuweisen imstande ist, daß er trotz seiner Bemühungen keine Lehrstelle erhielt.

In allen diesen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, dem Erziehungsdepartement zu gehöriger Zeit, d. h. beim Eintritt dieser hindernden Umstände, Anzeige zu machen. Er bleibt aber zum Nachholen des Versäumten in den nächstfolgenden Jahren nach gleichen Grundsätzen verpflichtet.

Dem Kanton einmal erstattete Stipendien werden dem Lehrer nicht zurückbezahlt, auch dann nicht, wenn er nachträglich in den kantonalen Schuldienst zurückkehrt.

II. Die Patentierung der Volksschullehrer.

§ 17. Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an der vom Kanton unterstützten Versicherungskasse nach Maßgabe der einschlägigen Großeratsbeschlüsse berechtigt und verpflichtet.

§ 18. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung nach den unten folgenden Bestimmungen zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rate vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum

Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezug von Gehaltszulagen verbunden.

§ 19. Stipendiaten, die die Prüfung nicht bestanden, sondern nach § 25, b, nur eine provisorische Bewilligung (Erlaubnisschein) erhalten haben, sind zur Wiederholung der Prüfung nach längstens zwei Jahren verpflichtet. Sofern sie während dieser Zeit im Kanton Schule halten, wird ihnen eine Verzinsung ihrer Stipendienschuld nicht berechnet; bei Nichterfüllung der genannten Bedingung sind sie zur Rückerstattung aller genossenen Stipendien verpflichtet.

Erhalten sie auch bei der Nachprüfung kein Patent, so haben sie die ganze Stipendiensumme zurückzubezahlen, mit Verzinsung vom Prüfungstage an.

Ganz durchgefallene Stipendiaten (§ 25, c) haben die genossenen Stipendien zurückzubezahlen.

§ 20. Patentprüfungen finden regelmäßig am Schlusse des Seminar-kurses vor der Prüfungskommission statt, welche aus der Erziehungskommission und einigen vom Kleinen Rat auf die Dauer von drei Jahren gewählten Prüfungsexperten besteht.

§ 21. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Aspirant:

1. wenigstens die erste Hälfte des 20. Lebensjahres zurückgelegt haben;
2. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sittlich wohl beleumdet sein;
3. eine Lehrerbildungsanstalt oder eine gleichwertige andere Anstalt durchgemacht haben.

Kandidaten, die ihre Vorbildung in einem Gymnasium oder in einer technischen Schule erworben haben, wird das Examen in denjenigen Fächern erlassen, worin sie die Maturitätsprüfung bestanden haben; die dort erteilten Noten werden in das Patent herübergenommen.

§ 22. Die Patentprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

Die Zöglinge, die den Mathematikunterricht im III. Kurs nicht mehr besuchen, haben in diesem Fache kein Examen abzulegen. Sie erhalten als Patentnote die letzte Zeugnisnote. Im Patent wird durch eine Bemerkung kenntlich gemacht, ob der Zögling den Unterricht zwei, drei oder vier Kurse lang mitgemacht hat.

In der Religion erhalten die Schüler ohne vorgängige Prüfung die letzte Jahresnote als Patentnote.

Auswärtige Kandidaten können sich vom Examen in Mathe-matik und Religion ebenfalls dispensieren lassen, sofern sie sich darüber ausweisen, daß sie in jenem Fache zwei, in diesem vier Jahre lang im Seminar Unterricht genossen haben.

Es werden für sie dann gleichfalls die bezüglichen Zeugnis-noten als Patentnoten mit einer einschlägigen Bemerkung ein-getragen.

Die Zöglinge des kantonalen Lehrerseminars legen die Prü-fung zum Teil am Ende des III., zum Teil am Ende des IV. Kur-ses ab.

Auswärtigen Kandidaten steht es frei, die Prüfung ebenfalls in zwei Abteilungen oder auf einmal abzulegen.

§ 23. Die Prüfungsgegenstände der ersten Abteilung sind:

- a) *Fremdsprache* (Französisch oder Italienisch, sowie Deutsch für die italienische Abteilung):
 - 1. **Schriftlich**: eine einfache Arbeit in Briefform, Er-zählung und dergleichen, oder eine Übersetzung eines leich-ten Textes in die Fremdsprache;
 - 2. **Mündlich**: ordentlich geläufiges Lesen mit richtiger Aussprache. Übersetzung und Wiedergabe des gelesenen Stoffes. Kenntnis der Formen- und Satzlehre.
- b) *Rechnen*: Kenntnis aller im bürgerlichen Leben vorkom-menden Rechnungsarten samt der Buchführung, Fertigkeit und Sicherheit im Lösen entsprechender Aufgaben, münd-lich und schriftlich.
- c) *Mathematik*: Algebra: die vier Grundoperationen, Po-tenzen, Wurzeln, Logarithmen. Die Gleichungen 1. und 2. Grades. Progressionen und Zinseszinsrechnung. Graphische Darstellungen. Hauptsätze der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie und ihre Anwendung. Grundbegriffe der mathematischen Geographie.
- d) *Geographie*: Kenntnis der Geographie der Schweiz, Europas und der übrigen Erdteile.
- e) *Naturgeschichte*: Kenntnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Tier-, dem Pflanzen- und dem Mineralreich.
- f) *Naturlehre*: Verständnis der wichtigern Erscheinungen aus dem Gebiete der Physik und der anorganischen Chemie.

§ 24. In der zweiten Abteilung wird geprüft in:

- g) *Sprache* (Deutsch für die Schüler der deutschen und Italie-nisch für die Schüler der italienischen Seminarabteilung):
 - 1. **Aufsatzz**: Fähigkeit, eine Abhandlung über ein leichtes allgemeines oder pädagogisches Thema in bezug auf den Inhalt befriedigend und sprachlich korrekt anzufertigen;

2. **Lesen:** Lesen mit Fertigkeit und richtiger Betonung. Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form. Kenntnis hervorragender Werke der Literatur und darauf bezügliche literaturgeschichtliche Kenntnisse;
3. **Sprachlehre:** Kenntnis der Wortlehre, Wortbildung und Satzlehre; das Wesentlichste aus der Stillehre und Poetik.
- h) **Geschichte:** Kenntnis der Hauptbegebenheiten der Bündner-, Schweizer- und der allgemeinen Geschichte, Verfassungskunde.
- i) **Schreiben:** eine geläufige und regelmäßige deutsche und lateinische Kurrentschrift. Rundschrift.
- k) **Zeichnen:** richtige Auffassung und freie Darstellung einfacher Objekte aus dem Pflanzen- und Tierreich, nach der Natur, in einfacher Umrißzeichnung. Fähigkeit, einfache Gebrauchsgegenstände und architektonische Objekte auch in freier perspektivischer Darstellung wiederzugeben. Vertrautheit mit einfachsten, flächenhaften Ornamentformen und ihren Anwendungen, gebildet hauptsächlich aus geometrischen Elementen (Bordüren etc.). Kenntnis des Lehrstoffes und der Lehrmethode des Zeichenunterrichtes in der Primarschule.
- l) **Turnen:** Verständnis der Anlage der eidgenössischen Turnschule und des darin enthaltenen Übungsstoffes in systematischer, methodischer und physiologischer Beziehung. Genügende persönliche Turnfertigkeit in der Ausführung der Übungen I. bis III. Stufe und der leichteren Übungen IV. Stufe. Eignung zur Leitung von Turnklassen.
- m) **Gesang und Musiklehre:** Fähigkeit, ein Volkslied mit Bezug auf Text, Rhythmus und Melodie richtig aufzufassen und mit richtiger Aussprache vorzutragen; Kenntnis der verschiedenen rhythmischen Verhältnisse, der Dur- und Moll-Tonleitern und der Intervalle, sowie Kenntnis der Hauptakkorde und von deren Ableitungen.
- n) **Instrumentalmusik:** Fähigkeit, auf dem Klavier, auf der Orgel oder auf der Violine eine einfache Komposition melodisch und rhythmisch richtig vorzutragen. Fähigkeit, ein leichtes Volkslied vom Blatt zu spielen.
- o) **Methodik:** Der Kandidat muß imstande sein, Aufschluß zu geben über die Art und Weise, wie der Unterricht in den verschiedenen Fächern und auf den verschiedenen Stufen zu erteilen ist.
- p) **Pädagogik:** richtige Begriffe über die wichtigsten Erscheinungen des geistigen Lebens. Kenntnis der allgemeinen

Unterrichtslehre und der Lehre von der Schulzucht, sowie der bedeutendsten pädagogischen Anschauungen und Bestrebungen von der Reformation an bis zur Gegenwart. Schulhygiene.

- q) *Praktische Prüfung:* Probelektion in der Übungsschule.
- r) *Romanisch* (für die Romanen): Fertigkeit im Lesen mit Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form. Kenntnis der Sprachlehre.

Für die Schüler der italienischen Seminarabteilung gilt das Deutsche als Fremdsprache. In Aufsatz, Lesen und Grammatik werden sie in der Muttersprache geprüft.

§ 25. Die Prüfungskommission erteilt dem Examinanden in jedem Prüfungsfach eine Fähigkeitsnote.

Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—6¹⁾ bezeichnet.

- a) Zur Erwerbung eines Patentes wird gefordert:

1. daß keine Note weniger als 3 betragen darf;
 2. daß die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer mindestens 4 beträgt;
 3. daß in Aufsatz, Lesen, Pädagogik und Methodik wenigstens die Note 4 erreicht wird.
- b) Zur Erlangung einer provisorischen Erlaubnis muß wenigstens in der Hälfte der Fächer die Note 4 erreicht werden, und es darf keine Note unter 2½ vorkommen.
 - c) Kandidaten, welche die in Lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Noten nicht erreichen, sind als gänzlich durchgefallen zu erklären.

§ 26. Die provisorische Erlaubnis gilt für höchstens zwei Jahre. Binnen diesem Termin hat der Kandidat, sofern er ein Patent erlangen und zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt sein will, eine Nachprüfung zu bestehen, die sich auf diejenigen Fächer erstrecken soll, in denen er die Note 4 nicht erreicht hat.

Mehr als eine Nachprüfung wird nicht gestattet.

§ 27. Die Festsetzung der Noten geschieht nach Beendigung der Prüfung, wobei das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission und der Examinatoren entscheidet.

§ 28. Kandidaten, die gemäß § 25, Lit. c, durchgefallen sind, können frühestens nach einem Jahr eine neue Prüfung ablegen; diese hat sich auf alle Fächer zu erstrecken.

¹⁾ 6 = sehr gut 4 = ziemlich gut 2 = schwach
5 = gut 3 = genügend 1 = sehr schwach.

§ 29. Wenn ein Schüler der III. Seminarklasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung binnen zwei bis sechs Monaten nachzuholen.

§ 30. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

XIX. Kanton Aargau.

1. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919. (Vom 5. Februar 1923.)

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

I. An Stelle der §§ 5, 7, 10, 14, 15 und 20 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Das Grundgehalt beträgt bei definitiver Anstellung:

a)	für Lehrer der Gemeindeschule	Fr. 3800.—
b)	„ Lehrerinnen der Gemeindeschule	„ 3600.—
c)	„ Lehrer der Fortbildungsschule	„ 4500.—
d)	„ Lehrerinnen der Fortbildungsschule	„ 4200.—
e)	„ Hauptlehrer der Bezirksschule	„ 5200.—
f)	„ Hauptlehrerinnen der Bezirksschule	„ 4900.—
g)	„ Hilfslehrer an der Bezirksschule pro Jahresstunde	„ 185.—
h)	„ die Abteilung einer geteilten Arbeitsschule	„ 420.—
i)	„ die Abteilung einer ungeteilten Arbeitsschule	„ 500.—

Für provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeschule reduziert sich das Grundgehalt um Fr. 200, für solche der Fortbildungs- und Bezirksschule um Fr. 300, und für provisorisch angestellte Arbeitslehrerinnen pro Abteilung um Fr. 20.

§ 7. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem 5. Dienstjahr und steigen jährlich um Fr. 150 bis zum Höchstbetrag von Fr. 1800. Anspruch darauf haben die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildung- und Bezirksschulen, sowie die von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrer und Lehrerinnen an den staatlich unterstützten Erziehungsanstalten. Bei Berechnung